

# **Redaktionsstatut der Stadt Müllheim**

## **zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen sowie sonstiger Mitteilungen und Informationen von öffentlichem Interesse über Angelegenheiten der Stadt**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Müllheim und sonstige amtliche Mitteilungen erscheinen im Mitteilungsblatt „*Hallo Müllheim - Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Müllheim und den Ortsteilen Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim, Niederweiler, Vögisheim, Zunzingen*“ das vom Primo-Verlag herausgegeben wird. Das Mitteilungsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin (§ 20 Abs. 1 GemO).

### **II. Verantwortlichkeiten**

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Müllheim oder der Vertreter im Amt. Der amtliche Teil wird durch die Rubriken *Amtliche Bekanntmachungen, Müllheim aktuell, Aus dem Gemeinderat, Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Die Fraktionen berichten*, gekennzeichnet. Für die Mitteilungen der Fraktionen zeichnet die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion verantwortlich. Für den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil ist der Primo-Verlag als Herausgeber verantwortlich.

### **III. Amtlicher Teil**

In den amtlichen Teil werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung, der Ortsverwaltungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und Ortsverwaltungen zur Unterrichtung der Bürger über Gemeindeangelegenheiten.
- Informationen der Stadtverwaltung über kommunale Angelegenheiten, Veranstaltungen und Ereignisse sowie Mitteilungen von öffentlichem Interesse.
- Fraktionsmitteilungen aus dem Gemeinderat

### **IV. Veröffentlichungsrecht der Fraktionen**

Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat Müllheim vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheit der Stadt im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen die Rubrik „Die Fraktionen berichten“ zur Verfügung. Überörtlichen Gliederungen wird kein Platz für eigene Beiträge eingeräumt.

Das Darstellungsrecht der Fraktionen beschränkt sich dabei auf Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Stadt und ihren Aufgaben. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Stadt Müllheim fallen, besteht nicht.

Um den Charakter als Mitteilungsblatt für Müllheim zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

Die Länge der Beiträge für die einzelnen Fraktionen werden begrenzt: Der Umfang der Artikel ist je Ausgabe auf eine ¼ Seite beschränkt, das entspricht ca. 2000 Zeichen, einschließlich Überschrift, Foto und Unterzeichnung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Die jeweiligen Artikel müssen mit dem Namen des Verfassers und der Fraktion gekennzeichnet sein.

Im Vorfeld zu Wahlen, ist bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht des Mitteilungsblattes zu wahren. Das Veröffentlichungsrecht der Fraktionen ruht.

Vor Wahlen dürfen deshalb ab dem Tag, der genau drei Monate vor dem Wahltag liegt, keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare oder Berichte mehr veröffentlicht werden.

#### **V. Neutralitätspflicht vor Wahlen**

Die Karenzzeit vor Wahlen beträgt drei Monate. Vor Wahlen dürfen deshalb ab dem Tag, der genau drei Monate vor dem Wahltag liegt, keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare oder Berichte mehr veröffentlicht werden.

Wahlaufrufe und Wahlwerbung werden im amtlichen und redaktionellen Teil nicht berücksichtigt. Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von kostenpflichtigen Anzeigen im Anzeigenteil zulässig.

#### **VI. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut ersetzt das Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Müllheim vom 30.07.1996 in seiner geänderten Fassung vom 28.6.2017.

Dieses Redaktionsstatut wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017 beschlossen und tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Müllheim, 13.12.2017



Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin